

**1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 3 und Abs. 6 BauNVO)**

**WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO  
In den allgemeinen Wohngebieten (WA1 und WA2) werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

**GRZ** Maximale Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)  
Die maximale Grundflächenzahl wird im WA1 und WA2 auf 0,4 festgesetzt.

**GFZ** Maximale Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)  
Die maximale Geschossflächenzahl wird im WA1 auf 0,5 und im WA2 auf 0,8 festgesetzt.

**z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)  
Als höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse wird im WA1 ein Vollgeschoss und im WA2 zwei Vollgeschosse zugelassen.

Im WA1 können Keller- und/oder Dachgeschosse, die im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Vorschriften des Hessischen Bauordnung als zusätzliche Vollgeschosse entstehen, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und die max. Gebäudehöhe nicht überschritten werden, und die Anordnung der vermehrt erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück gesichert ist.

**GH** Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)  
Die maximale Gebäudehöhe wird im WA1 auf 8,50 m und im WA2 auf 11 m festgesetzt. Hiervon ausgenommen sind Gebäude mit Pultdächern; hier wird die maximale Gebäudehöhe im WA1 auf 6,50 m und im WA2 auf 9,00 m festgesetzt.

Die Gebäudehöhe wird ab Oberkante des bergseitig natürlich anstehenden Geländes bis zum höchsten Punkt der Dachoberfläche gemessen.

**1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**O** Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Im WA1 und WA2 wird die offene Bauweise, begrenzt auf 30 m Gebäudelänge, festgesetzt.

**N** Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 S.3 BauNVO)  
Im WA2 ist nur die Errichtung von Doppelhäusern oder Hausgruppen zulässig.

**B** Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
Entsprechend § 23 Abs. 5 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

**G** Gebäudeausrichtung

**1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

**O** Öffentliche Verkehrsfläche  
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Flächen für zentrale Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) zulässig.

**S** Straßenbegrenzungslinie

**V** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

**W** Wohnweg

**F** Öffentlicher Fußweg  
Eine Befestigung ist ausschließlich in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.

**P** Öffentlicher Parkplatz  
Innerhalb der öffentlichen Parkplatzflächen ist die Herstellung von ebenerdigen Stellplätzen sowie die Aufstellung von Wertstoffcontainern zulässig. Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien anzulegen.

**L** Landwirtschaftsweg

**1.5 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)**

**E** Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität / Gas

**1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

**O** Öffentliche Grünfläche  
Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist für Wege und Plätze ausschließlich eine Befestigung in wasserdurchlässigem Aufbau zulässig.

**1** Die mit ① gekennzeichnete öffentliche Grünfläche ist als Wiesenfläche / Extensivrasen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

**1.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

**A** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Die mit A gekennzeichnete Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist in Grünland umzuwandeln und extensiv zu bewirtschaften, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Maßnahmenziel: Umwandlung von Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland.

**B** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - TEIL B - KOMPENSATION  
Innerhalb der mit B gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (östlicher Teilbereich des Flurstücks Nr. 41 der Flur 9) ist folgende Kompensationsmaßnahme zu realisieren: Die vorhandene intensiv genutzte Weidefläche ist mit jährlicher Mahd als reine Mähwiese unter Ausschluss von Beweidung zu extensivieren, sowie im westlichen Grundstücksbereich eine Gewässermulde mit Entwässerung in die östlich bestehende Teichanlage (flächenhaftes Naturdenkmal) anzulegen. Desweiteren ist entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze von Teil B eine lineare Gehölzstruktur (gebieteigene Laubgehölze) anzupflanzen. Die Gehölze sind im Falle ihres Abganges gleichzeitig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen.

**U** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mittig eine einreihige Laubholzhecke, bestehend aus freiwachsenden Sträuchern, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Gehölzarten sind gebietsene klein- und mittelgroße Sträucher, entsprechend der Pflanzliste "Laubsträucher" (siehe Begründung) zu wählen.

**U** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Die Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist als Feldrain / Wiesenrain zu erhalten und dauerhaft zu entwickeln. Die innerhalb der Fläche vorhandenen Feldgehölze sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Innerhalb dieser Fläche ist die Herstellung eines max. 3,00 m breiten befestigten Weges (wasserdurchlässiger Aufbau) zulässig.

**AN** Anpflanzen von Laubbäumen  
Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, STU 14-16 (gemessen in 1 m Höhe), in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Als Straßenbäume sind kleinkronige Arten, entsprechend der Pflanzliste "Straßenbäume" (siehe Begründung), zu wählen, durch die eine Solarnutzung nicht beeinträchtigt wird (keine Verschattung südlicher Dachflächen).

Von der festgesetzten Lage der Straßenbäume in den öffentlichen Verkehrsflächen kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

**1.8 Sonstige Planzeichen**

**G** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**U** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

**1.9 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

**F** Flurgrenze

**F** Flurstücksgröße

**14/3** Flurstücksnummer

**14/3** Vermaßung in Metern

**E** Empfohlene Parzellengrenzen

**S** Stellplätze (Empfehlung)

**W** Trinkwasserschutzgebiet - Zone III

**ND** Flächenhaftes Naturdenkmal

**B** Bachlauf des Stritzgrabens

Baugruben mit Normierung	
Baugruben	Zahl der Vollgeschosse
0,4	0,5
0,4	0,8

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

**2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**2.1 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

**2.2 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)**  
Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation abzuführen, oder sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf den privaten Grundstücken zu versickern, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden. Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

**2.3 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende private Grundstücksflächen sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baumzuvorverordnung (BauVVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. S.180).
- Hessisches Wasserrecht (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HWG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313).
- Satzung über die Stellplatzpflicht sowie Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Abklärung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablöse-Satzung) der Gemeinde Fulda im Jahr ihrer jeweils gültigen Fassung.

**3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

**3.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)**  
3.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 45° zugelassen.

3.1.2 Dachgauben dürfen im Gesamten 50% der Traufhöhe nicht überschreiten. Gauben müssen zum Ortsgang einen Abstand von mind. 1,00 m haben. Ihre Höhe darf die Hälfte der senkrecht gemessenen Dachhöhe nicht überschreiten.

3.1.3 Die Dächer von Doppelhäusern sowie die Dächer von Reihenhäusern müssen untereinander die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

3.1.4 Geneigte Dächer mit einer Neigung < 10° sind extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen (Mindestaufbau von 5 cm durchwurzelungsfähigem Substrat). Ausgenommen hiervon sind die für technische Anlagen oder für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlichen Flächen.

3.1.5 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA1 sind Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² so zu errichten, dass ihre Längsachsen in Ost-West-Richtung ausgerichtet sind, und Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wirksam installiert werden können.

**3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 HBO)**

3.2.1 Die Ermittlung der erforderlichen Einstellplätze / Garagen sowie deren Ausbaustandard richtet sich nach der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde Fulda.

**3.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)**  
3.3.1 Mind. 40 % der privaten Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau.

3.3.2 Je angefangene 300 m² private Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzende Baum auch 5 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene Laub- / Obstbäume sind anzurechnen. Als Laubbäume sind kleinkronige Arten zu wählen (siehe Empfehlung durch Pflanzliste "Laubbäume" in der Begründung), durch die eine Solarnutzung nicht beeinträchtigt wird (keine Verschattung südlicher Dachflächen).

3.3.3 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, zu dulden.

**4. HINWEISE**

**4.1 Artenschutz**  
Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sollte die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.

Desweiteren ist zur Vermeidung baubedingter Schädigungen für den Kammloch das Baufeld während der Bauzeit mit einem für Amphibien nicht zu überwindenden Zaun gegen das Naturdenkmal „Teich am Rinderplatz“ mit angrenzendem Wald und Gehölzstrukturen abzugrenzen.

**4.2 Bodendenkmäler**  
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DtschG aufzunehmen.

**4.3 Bodenschutz**  
Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

**4.4 Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)**  
Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.

**4.5 Heizölgelageranlagen**  
Heizölgelageranlagen sind gem. § 41 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 29 Anlagenverordnung (VAVs) dem FD Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel anzuzeigen.

**4.6 Pflanzabstände zu Landwirtschaftsflächen**  
Bei Anpflanzungen sind die nach dem Hessischen Nachbarrecht zu Landwirtschaftsflächen einzuhaltenen Pflanzabstände (§ 38 ff.) zu beachten.

**4.7 Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**  
Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**4.8 Stellplatz- und Ablöse-Satzung**  
Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Stellplatz- und Ablöseatzung der Gemeinde Fulda.

**4.9 Trinkwasserschutzgebiet / Erdwärmnutzung**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des mit Verordnung vom 18.02.1981 (StAnz 16/1981 S. 961) amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (Zone III) für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Dornhagen der Gemeinde Fulda. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

**Erdwärmesonden:** Die Installation einer Erdwärmesonde ist gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Da der Geltungsbereich in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet liegt, gelten hier besondere Verbote und Einschränkungen für den Betrieb von Erdwärmesonden, die im Einzelfall mit dem Fachdienst (FD) Wasser- und Bodenschutz abzuklären sind.

**Katasterbescheinigung**

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom .....übereinstimmen.

Hofgeismar, den .....

Amt für Bodenmanagement Korbach  
Außenstelle Hofgeismar

**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda im Jahr 2013 am 21.06.2013

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in den Fuldaer Nachrichten Nr. 42 am 17.10.2012.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2012 bis 09.11.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Fuldaer Nachrichten Nr. 42 am 17.10.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2012, beteiligt bis 09.11.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2013, beteiligt bis 22.03.2013.

Benachrichtigung der nach § 4 (2) BauGB Beteiligten gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2013.

Entwurfs- und Auslegungbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda im Jahr 2013 am 21.06.2013

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in den Fuldaer Nachrichten Nr. 7 am 13.02.2013.

Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda im Jahr 2013 am 21.06.2013

Fulda, den 21.06.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda  
Dieter Lengemann (Bürgermeister)

AUSFERTIGUNG  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Fulda, den 21.06.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda  
Dieter Lengemann (Bürgermeister)

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 09.10.2013

Der durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Fulda im Jahr 2013 am 21.06.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 26.3 "Die Goldene Aue" ist gem. § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft getreten am 10.10.2013

Fulda, den 10.10.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fulda  
Dieter Lengemann (Bürgermeister)



**Gemeinde Fulda**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 26.3 "Die Goldene Aue" Ortsteil Dornhagen**

Stand: 19. April 2013 Maßstab: 1:1000

**PWf** Partnerfirma - Rühling - Weiland  
Partnerschaft Dipl.-Ingenieur für Landschaftsplanung  
Landesfachstellenleiter - Stadtplaner & Städtebauingenieur  
Harkelstraße 35 • 34119 Kassel  
Tel.: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

